

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 20. Dezember 2012 Nummer 47

Richtigstellung zu Amtsblatt Nr. 47 vom 19. Dezember 2012

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personen- standsgesetzes (AGPStG); Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes von der Gemeinde Geldersheim auf die Stadt Schweinfurt ab dem 01.01.2013

Die kreisangehörige Gemeinde Geldersheim hat mit Beschluss vom 20.09.2012 gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2013 der kreisfreien Stadt Schweinfurt übertragen.

Die Stadt Schweinfurt hat dieser Aufgabenübertragung mit Beschluss vom 25.09.2012 als aufnehmende Gemeinde zugestimmt.

Die Stadt Schweinfurt hat darüber hinaus als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Schweinfurt der Übertragung am 26.10.2012, das Landratsamt Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Geldersheim am 31.10.2012, die erforderliche Zustimmung erteilt.

Zur näheren Regelung der Übertragung wurde zwischen der Gemeinde Geldersheim und der Stadt Schweinfurt die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Landratsamt Schweinfurt
Schweinfurt, den 10. Dezember 2012
Dr. Lauer, Oberregierungsrätin

**Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben
des Standesamts
gemäß Art. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes)
zwischen
der Stadt Schweinfurt**

vertreten durch Herrn
Oberbürgermeister Sebastian Remelé
- nachfolgend Stadt genannt -
und
der Gemeinde Geldersheim
vertreten durch Frau Erste
Bürgermeisterin Ruth Hanna Gube
- nachfolgend Gemeinde genannt -

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde vom 20.09.2012 und des Stadtrates der Stadt vom 25.09.2012 überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2013 auf die Stadt („große“ Übertragung). Die Stadt erfüllt ab 01.01.2013 die Aufgaben des Standesamtes für die Gemeinde.

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 41,38 Euro

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes).

Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes der Stadt statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Stadt vertreten.

Die Gemeinde trägt bei Trauungen in

ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Schweinfurt abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Schweinfurt gebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

(1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde stehen der Stadt zu.

(2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 1,90 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Jahres 2012. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2013. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.

Die Gemeinde erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt.

(3) Die Höhe der Standesamtsumlage gilt fünf Jahre bis 31.12.2017. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird. Bei einer Verlängerung dient als Grundlage für die Berechnung der Standesamtsumlage die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vertragsablaufjahres.

Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2014 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der

gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und des Gemeinderates der Gemeinde aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

(4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde, insbes. die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse, sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchengaustritte und die Testamentskartei. Die Übergabe ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt als jeweilige untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinnngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Schweinfurt, den 06.11.2012

Stadt Schweinfurt

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister

Gemeinde Geldersheim

Ruth Hanna Gube, Bürgermeisterin

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personen- standsgesetzes (AGPStG); Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes von der Gemeinde Waigolshausen auf den Markt Werneck ab dem 01.01.2013

Die kreisangehörige Gemeinde Waigolshausen hat mit Beschluss vom 15.11.2012 gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2013 dem Markt Werneck übertragen.

Der Markt Werneck hat dieser Aufgabenübertragung mit Beschluss vom 06.11.2012 als aufnehmende Gemeinde zugestimmt.

Das Landratsamt Schweinfurt hat als untere Aufsichtsbehörde für die Standesämter Waigolshausen und Werneck der Übertragung am 10.12.2012, die erforderliche Zustimmung erteilt.

Zur näheren Regelung der Übertragung wurde zwischen der Gemeinde Waigolshausen und dem Markt Werneck die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Landratsamt Schweinfurt

Schweinfurt, den 11. Dezember 2012

Dr. Lauer, Oberregierungsrätin

**Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben
des Standesamts
gemäß Art. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes)**

zwischen
dem Markt Werneck
vertreten durch 1. Bürgermeisterin
Edeltraud Baumgartl
und
der Gemeinde Waigolshausen
vertreten durch 1. Bürgermeister
Peter Pfister

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

Die Gemeinde Waigolshausen überträgt mit dieser Vereinbarung die Aufgaben ihres Standesamtes auf den Markt Werneck.

§ 1

**Übertragung und Erfüllung
der Aufgaben**

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Waigolshausen vom 15.11.2012 und des Marktgemeinderates des Marktes Werneck vom 06.11.2012 überträgt die Gemeinde Waigolshausen die Aufgaben des Standesamts ab dem 01. Januar 2013 auf den Markt Werneck („große“ Übertragung). Der Markt Werneck übernimmt ab dem 01. Januar 2013 die Aufgaben des bisherigen Standesamtes Waigolshausen.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis des/r von der Gemeinde Waigolshausen zum/r Standesbeamten/in bestellten Bürgermeisters/in zur Vornahme von Eheschließungen (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes).

(3) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes Werneck statt. Auf Wunsch von Brautpaaren aus dem Zuständigkeitsbereich des bisherigen Standesamtsbezirks Waigolshausen können deren Trauungen auch durch den/die für die Vornahme von Eheschließungen bestellten/e Bürgermeister/in in den jeweils von der Gemeinde Waigolshausen hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird dieser/e bei einer bereits in der Gemeinde Waigolshausen terminierten Eheschließung nach Absprache von einem Standesbeamten / einer Standesbeamtin des Standesamtes Werneck vertreten. Der Zugang zu dem in Waigolshausen gewidmeten Trauraum ist für solche Fälle sicher zu stellen.

(4) Die Gemeinde Waigolshausen trägt bei einer Trauung in Waigolshausen dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden in Werneck abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Werneck gebracht werden.

§ 2

**Gebühreneinnahmen,
Standesamtsumlage**

(1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Waigolshausen stehen dem Markt Werneck zu.

(2) Für die Beurkundung und Nachbeurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften sowie Sterbefällen den ehemaligen Standesamtsbezirk Waigolshausen betreffend, erhebt der Markt Werneck von der Gemeinde Waigolshausen eine pauschale Standesamtsumlage in Höhe von 200,- Euro pro Beurkundungsfall. Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften bei denen jeweils ein Verlobter oder Partner seinen Wohnsitz in Werneck und der andere in Waigolshausen hat, lösen lediglich die Hälfte der Pauschale aus. Umlagepflichtige Beurkundungsfälle in diesem Sinne sind ausschließlich die vorgenannten Beurkundungsarten.

(3) Um die dem Markt Werneck durch die Übertragung entstehenden jährlichen

festen Kosten auch bei einer geringeren Beurkundungszahl zu sichern, wird für die Standesamtsumlage ein jährlicher Mindestbetrag in Höhe von 2.500,- Euro festgesetzt. Dieser Mindestbetrag wird nur fällig, wenn die nach Absatz 2 jährlich entstandenen tatsächlichen Kosten den Mindestbetrag nach Absatz 3 nicht übersteigen (bei weniger als 13 Beurkundungen).

(4) Die Umlage ist in voller Höhe bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 31. Januar 2014. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt. Die Gemeinde Waigolshausen erhält jährlich zum 15. Januar eine entsprechende Rechnung des Marktes Werneck zusammen mit einer Auflistung der umlagepflichtigen Beurkundungen nach Abs. 1.

(5) Die Höhe der Umlage bleibt zunächst unverändert gültig bis zum 31. Dezember 2013. Sie verlängert sich jeweils automatisch um zwei Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Fristablauf von einer Vertragspartei eine Änderung der Umlage beantragt wird. Sollte bei den Verhandlungen über die Änderung der Umlage keine Einigung zustande kommen, ist das Landratsamt Schweinfurt -Standesamtsaufsicht- als Schlichtungsstelle anzurufen. Kommt eine Einigung nach Vorliegen des Schlichtungsvorschlags nicht zustande, ist der Vertrag gemäß § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 aufzuheben.

(6) Falls neue Regelungen zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt sind, ist der Markt Werneck berechtigt, die Umlagehöhe außerordentlich zu kündigen und mit der Gemeinde Waigolshausen neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln. Dies gilt auch für die noch nicht festgesetzten Beiträge an die AKDB zur Errichtung und zum Betrieb der zentralen elektronischen Registerführung (ZEPR).

§ 3

**Geltungsdauer der Vereinbarung
und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmung unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Marktgemeinderates Werneck und des Gemeinderates der Gemeinde Waigolshausen aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

(4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Übergabe der standesamtlichen Unterlagen

(1) Die noch fortzuführenden Personenstandsregister des Standesamtes Waigolshausen, und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen zu den durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamtes (z.B. Kirchenaustritte, Testamentskartei usw.), werden so rechtzeitig an das Standesamt Werneck übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Waigolshausen nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Zu übergeben sind insbesondere auch die seit dem Jahr 2009 erzeugten Personenstands- und Namensregister, nebst der Sicherungsregister in elektronischer Dateiform zu den Übergangsbeurkundungen.

(2) Das Standesamt Waigolshausen schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Jahresende 2012 ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen,

Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach dem Jahreswechsel zu übergeben.

(3) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Waigolshausen an das Standesamt Werneck wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert.

§ 5

Schlussbestimmung

(1) Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung und deren Aufhebung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(5) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Werneck, den 03.12.2012
Markt Werneck
Edeltraud Baumgartl
1. Bürgermeisterin

Waigolshausen, den 03.12.2012
Gemeinde Waigolshausen
Peter Pfister
1. Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes von der Gemeinde Schonungen auf die Stadt Schweinfurt ab dem 01.01.2013

Die kreisangehörige Gemeinde Schonungen hat mit Beschluss vom 25.09.2012 gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2013 der kreisfreien Stadt Schweinfurt übertragen.

Die Stadt Schweinfurt hat dieser Aufgabenübertragung mit Beschluss vom 25.09.2012 als aufnehmende Gemeinde zugestimmt.

Die Stadt Schweinfurt hat darüber hinaus als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Schweinfurt der Übertragung am 26.10.2012, das Landratsamt Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Schonungen am 31.10.2012, die erforderliche Zustimmung erteilt. Zur näheren Regelung der Übertragung wurde zwischen der Gemeinde Schonungen und der Stadt Schweinfurt die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Landratsamt Schweinfurt
Schweinfurt, den 12. Dezember 2012
Dr. Lauer, Oberregierungsrätin

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

zwischen
der Stadt Schweinfurt
vertreten durch Herrn
Oberbürgermeister Sebastian Remelé
- nachfolgend Stadt genannt -
und
der Gemeinde Schonungen
vertreten durch Herrn Ersten
Bürgermeister Stefan Rottmann
- nachfolgend Gemeinde genannt -

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des

Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde vom 24.07.2012 und vom 25.09.2012 und des Stadtrates der Stadt vom 25.09.2012 überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2013 auf die Stadt („große“ Übertragung). Die Stadt erfüllt ab 01.01.2013 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes).

Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Stadt vertreten.

Die Gemeinde trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Schweinfurt abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Schweinfurt gebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

(1) Die Gebühreneinnahmen für die

Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde stehen der Stadt zu.

(2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 1,90 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Jahres 2012. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2013. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.

Die Gemeinde erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt. Die Höhe der Standesamtsumlage gilt fünf Jahre bis 31.12.2017. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird. Bei einer Verlängerung dient als Grundlage für die Berechnung der Standesamtsumlage die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vertragsablaufjahres.

(3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2014 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und des Gemeinderates der Gemeinde aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10 festgesetzt. Gegen

den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

(4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde, insbes. die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Die Übergabe ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt als jeweilige untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen

Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Schweinfurt, den 06.11.2012

Stadt Schweinfurt

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister

Gemeinde Schonungen

Stefan Rottmann, Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes von der Gemeinde Üchtelhausen auf die Stadt Schweinfurt ab dem 01.01.2013

Die kreisangehörige Gemeinde Üchtelhausen hat mit Beschluss vom 04.09.2012 gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2013 der kreisfreien Stadt Schweinfurt übertragen.

Die Stadt Schweinfurt hat dieser Aufgabenübertragung mit Beschluss vom 25.09.2012 als aufnehmende Gemeinde zugestimmt.

Die Stadt Schweinfurt hat darüber hinaus als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Schweinfurt der Übertragung am 26.10.2012, das Landratsamt Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Üchtelhausen am 31.10.2012, die erforderliche Zustimmung erteilt.

Zur näheren Regelung der Übertragung wurde zwischen der Gemeinde Üchtelhausen und der Stadt Schweinfurt die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Landratsamt Schweinfurt

Schweinfurt, den 13. Dezember 2012

Dr. Lauer, Oberregierungsrätin

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

zwischen

der Stadt Schweinfurt
vertreten durch Herrn

Oberbürgermeister Sebastian Remelé
- nachfolgend Stadt genannt -

und

der Gemeinde Üchtelhausen

vertreten durch Frau Erste

Bürgermeisterin Birgit Göbhardt

- nachfolgend Gemeinde genannt -

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde vom 04.09.2012 und des Stadtrates der Stadt vom 25.09.2012 überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2013 auf die Stadt („große“ Übertragung). Die Stadt erfüllt ab 01.01.2013 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes).

Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Stadt vertreten.

Die Gemeinde trägt bei Trauungen in

ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Schweinfurt abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Schweinfurt gebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

(1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde stehen der Stadt zu.

(2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 1,90 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Jahres 2012. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2013. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.

Die Gemeinde erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt. Die Höhe der Standesamtsumlage gilt fünf Jahre bis 31.12.2017. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird. Bei einer Verlängerung dient als Grundlage für die Berechnung der Standesamtsumlage die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vertragsablaufjahres.

(3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2014 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und des Gemeinderates der Gemeinde aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10 festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

(4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde, insbes. die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte und die Testamentskartei. Die Übergabe ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt als jeweilige untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein

solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinnngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Schweinfurt, den 06.11.2012

Stadt Schweinfurt

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister

Gemeinde Üchtelhausen

Birgit Göbhardt, Bürgermeisterin

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes von der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld auf die Stadt Schweinfurt ab dem 01.01.2013

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld, Landkreis Schweinfurt, hat mit Beschluss vom 13.12.2012 gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2013 der kreisfreien Stadt Schweinfurt übertragen.

Die Stadt Schweinfurt hat dieser Aufgabenübertragung bereits vorab mit Beschluss vom 27.11.2012 als aufnehmende Gemeinde zugestimmt.

Die Stadt Schweinfurt hat darüber hinaus als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Schweinfurt der Übertragung am 29.11.2012, das Landratsamt Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Schwanfeld am 14.12.2012, die erforderliche Zustimmung erteilt.

Zur näheren Regelung der Übertragung wurde zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld und der Stadt Schweinfurt die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Landratsamt Schweinfurt
Schweinfurt, den 18.12.2012
Dr. Lauer, Oberregierungsärztin

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG

(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

zwischen
der Stadt Schweinfurt
vertreten durch Herrn
Oberbürgermeister Sebastian Remelé
- nachfolgend Stadt genannt -
und
der Verwaltungsgemeinschaft
Schwanfeld
vertreten durch den
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden
Herrn Ersten Bürgermeister
Richard Köth
- nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft
genannt -

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft vom 13.12.2012 und des Stadtrates der Stadt vom 27.11.2012 überträgt die Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2013 auf die Stadt („große“ Übertragung). Die Stadt erfüllt ab 01.01.2013 die Aufgaben des Standesamtes für die Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis

der von der Verwaltungsgemeinschaft zu Standesbeamten/en bestellten Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes).

Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellten Bürgermeisterinnen/Bürgermeister in den jeweils von der Verwaltungsgemeinschaft hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister werden diese bei einer bereits in der Verwaltungsgemeinschaft terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Stadt vertreten, sofern eine gegenseitige Vertretung in der Verwaltungsgemeinschaft nicht möglich ist.

Die Verwaltungsgemeinschaft trägt bei Trauungen in ihrem Verwaltungsgemeinschaftsbereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Schweinfurt abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Schweinfurt gebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

(1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft stehen der Stadt zu.

(2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 1,90 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Jahres 2012. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2013. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt. Die Verwaltungsgemeinschaft erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt.

Die Höhe der Standesamtsumlage gilt fünf Jahre bis 31.12.2017. Die Geltungsdauer verlängert sich

automatisch um weitere fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird. Bei einer Verlängerung dient als Grundlage für die Berechnung der Standesamtsumlage die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vertragsablaufjahres.

(3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2014 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Verwaltungsgemeinschaft neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

(4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

Die noch fortzuführenden Unter-

lagen des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft, insbes. die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse, sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchnaustritte und die Testamentskartei. Die Übergabe ist durch eine gemeinsam von der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt als jeweilige untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Schweinfurt, den 18.12.2012

Stadt Schweinfurt

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld

Richard Köth, Vorsitzender der

Verwaltungsgemeinschaft